

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2014      Ausgegeben und versendet am 13. März 2014      5. Stück**

---

5. Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsgesetznovelle 2014) (XX. Gp. RV 915 AB 924) [CELEX Nr. 32011L0051]
  6. Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird (XX. Gp. IA 920 AB 925)
  7. Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird (XX. Gp. IA 921 AB 926)
  8. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. März 2014 betreffend den Beitritt der Länder Kärnten und Wien zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen
- 

### **5. Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Wohnbauförderungsgesetznovelle 2014)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 7 Abs. 1 Z 3 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „Anzahl der“ und wird das Wort „vergrößert“ durch das Wort „ändern“ ersetzt. „§ 10 Abs. 5“ wird durch „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.*

*2. Im § 9 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „6. März 1938“ durch „6. März 1933“ ersetzt.*

*3. § 10 lautet:*

#### **„§ 10**

#### **Begünstigte Personen**

(1) Geförderte Objekte - ausgenommen Wohnheime und Wohnungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern - dürfen nur von begünstigten Personen und ihnen nahe stehenden Personen bewohnt werden. Begünstigt sind natürliche Personen gemäß § 9,

1. die sich verpflichten, am Ort des geförderten Objekts ihren Hauptwohnsitz zu begründen,
2. in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet,
3. deren jährliches Einkommen (Haushaltseinkommen) das höchstzulässige Jahreseinkommen die durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Beträge gemäß § 5 Abs. 5 nicht übersteigt und
4. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gemäß § 9 Abs. 2 gleichgestellt sind.

(2) 1. Begünstigt ist eine natürliche Person, wenn sie ununterbrochen und rechtmäßig mehr als zwei Jahre den Hauptwohnsitz in Österreich begründet hat und Einkünfte bezieht, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet hat und nunmehr Leistungen aus dieser erhält. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

2. Begünstigt ist eine natürliche Person auch, wenn sie rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet hat und nunmehr Leistungen aus dieser erhält.

(3) Begünstigt ist eine natürliche Person nicht, wenn sie Allein- oder überwiegende Miteigentümerin eines Eigenheims, Reihenhauses oder einer Wohnung ist, deren Benützungsfreigabe oder Benützungsbewilligung weniger als 20 Jahre zurückliegt.

(4) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Einbringung ihres Ansuchens begünstigte Personen sind.

(5) Geförderte Eigenheime, Reihenhäuser sowie geförderte Wohnungen dürfen nur an österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern und diesen Gleichgestellten in das Eigentum (Wohnungseigentum) übertragen werden, sofern die Erwerberinnen bzw. die Erwerber begünstigte Personen sind. Bei Übernahme einer geförderten Mietwohnung ins Wohnungseigentum oder eines geförderten Reihenhauses ins Eigentum ist keine neuerliche Prüfung der Förderungswürdigkeit vorzunehmen.

(6) Geförderte Wohnungen oder Reihenhäuser dürfen vermietet werden:

1. an begünstigte Personen im Sinne der vorstehende Absätze;
2. an Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bzw. österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind, sofern diese sonst begünstigte Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind;
3. durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden an natürliche oder juristische Personen zur Weitergabe an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer. Von der Beschränkung der Weitergabe von Wohnungen an Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer kann mit Zustimmung des Landes abgesehen werden;
4. durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 7 zur Weitergabe an Dritte, die begünstigte Personen sein müssen;
5. mit Zustimmung des Landes an begünstigte Personen durch die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten, sofern diese oder dieser aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend bis höchstens 3 Jahre abwesend ist. Das für die Überlassung der Wohnung zu entrichtende Entgelt darf das im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes - WGG zu bildende Entgelt nicht übersteigen;
6. in sozial begründeten Fällen (zB bei Ehescheidungen) an nicht begünstigte Personen für die Dauer von höchstens 12 Monaten mit vorheriger Zustimmung des Landes.

(7) Vermietungen im Eigenheimbereich sind, mit Ausnahme bei Förderungen nach § 38 (Revitalisierungsförderung), nicht zulässig.

(8) Bei Bauvorhaben von gemeinnützigen Bauvereinigungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 4 hat die Prüfung der Förderungswürdigkeit von Personen durch die Bauvereinigung zu erfolgen. Die Landesregierung behält sich stichprobenartige Überprüfungen vor.

(9) Nähere Bestimmungen können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.“

4. § 60 Abs. 4 entfällt.

5. Dem § 60 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) 1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 5/2014 anhängige Förderungsansuchen und noch nicht zur Gänze zugezählte Darlehen sind nach der bisherigen Fassung des § 10 weiter zu bearbeiten.

2. § 60 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

6. Dem § 61 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **6. Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2013, wird wie folgt geändert:

*1. § 17 Z 1 bis 5 lautet:*

- „1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 434/2013,
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013,
4. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 141/2013,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 434/2013.“

*2. Dem § 18 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

„(6) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für das Kalenderjahr 2014 nach § 11 Abs. 21 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(7) § 17 Z 1 bis 5 und § 18 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2014 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **7. Gesetz vom 6. März 2014, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2013, wird wie folgt geändert:

*1. § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:*

- „1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 434/2013,
3. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2013 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 434/2013.“

2. Dem § 33 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrags gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für das Kalenderjahr 2014 nach § 11 Abs. 21 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(7) § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 33 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2014 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **8. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. März 2014 betreffend den Beitritt der Länder Kärnten und Wien zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen**

Gemäß § 2 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, LGBl. Nr. 46/2013, tritt für die Länder Kärnten und Wien gemäß Art. 8 der genannten Vereinbarung am 1. September 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Nießl

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

